



Amtlicher Teil

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0058/09 der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Genaue Fassung:

01 Die in der Anlage befindliche Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zu beantragen.

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.03.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das neue Kommunale Finanzwesen vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394 f.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erfurt beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Ortsteilverfassung

In folgenden Ortsteilen wird eine Ortsteilverfassung eingeführt:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| 1. Dittelstedt | 20. Frienstedt |
| 2. Hochheim | 21. Tiefthal |
| 3. Bischleben-Stedten | 22. Kühnhausen |
| 4. Möbisburg-Rhoda | 23. Hochstedt |
| 5. Schmira | 24. Töttelstädt |
| 6. Bindersleben | 25. Sulzer Siedlung |
| 7. Marbach | 26. Urbich |
| 8. Gispersleben | 27. Gottstedt |
| 9. Mittelhausen | 28. Azmannsdorf |
| 10. Stotternheim | 29. Rohda (Haarberg) |
| 11. Schwerborn | 30. Salomonsborn |
| 12. Linderbach | 31. Berliner Platz |
| 13. Büßleben | 32. Rieth |
| 14. Niedernissa | 33. Roter Berg |
| 15. Windischholzhausen | 34. Melchendorf |
| 16. Egstedt | 35. Wiesenhügel |
| 17. Waltersleben | 36. Herrenberg |
| 18. Molsdorf | 37. Moskauer Platz |
| 19. Ermstedt | 38. Johannesplatz |

Die nachfolgend genannten benachbarten Ortsteile erhalten zusammen jeweils eine Ortsteilverfassung:

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.

2. Der § 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(2) Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat in geheimer Wahl den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

3. Der § 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

(1) Der Oberbürgermeister ist Wahlleiter für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte. Er legt den Tag zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte auf einen Sonntag fest, der nicht dem Wahltag nach § 8 ThürKWG entspricht. Eine verbundene Wahl findet nicht statt. Die Wahlzeit dauert von 10.00 bis 15.00 Uhr.

(2) Für das aktive Wahlrecht zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gelten die §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in seiner jeweils gültigen Fassung, wobei in § 1 ThürKWG an Stelle des Begriffes Gemeinde der Begriff Ortsteil tritt.

(3) Der Wahlleiter fordert spätestens am 42. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlbewerber muss Bürger des Ortsteiles sein. Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden von der Stadtverwaltung kostenfrei bereitgestellt.

(4) Die Wahlvorschläge sind frühestens am Tag nach der Bekanntmachung und spätestens am 16. Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlleiter. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so findet die Wahl nicht statt.

Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 6. Tag vor der Wahl durch Aushang an der in dieser Hauptsatzung genannten Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteiles.

(5) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und ein bis drei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Wahlleiter berufen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Entschädigung erfolgt gemäß § 3 (3) der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Personen, die als Bewerber auf dem Stimmzettel stehen, dürfen nicht im Wahlvorstand arbeiten.

(6) Die Wahl ist geheim. Sie darf nur auf amtlichen Stimmzetteln vorgenommen werden. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Er darf pro Bewerber nur eine Stimme vergeben. Nur der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist und der sich durch Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument ausweisen kann. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend. Der Wahlvorstand ermittelt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

(7) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und macht es durch Aushang an der in dieser Hauptsatzung genannten Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteiles bekannt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder aus sonstigen Gründen aus, ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. Die Regelungen des § 30 Absatz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz gelten sinngemäß. Den Verlust des Amtes stellt der Wahlleiter fest.

(8) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet.

(9) Als Einwohnerzahl gemäß § 45 (3) ThürKO wird die letzte von der Stadtverwaltung Erfurt veröffentlichte Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz vom 31. Dezember zugrunde gelegt.

(10) Der Oberbürgermeister kann die Funktion des Wahlleiters einem geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen.

(11) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Wahlvorschriften gemäß § 5 Absatz 1 bis 10 dieser Satzung anfechten.

4. Der § 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Ortsteilrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortsteilräte regelt die Satzung Ortsteilverfassung, die Anlage 5 dieser Hauptsatzung ist.

5. Der § 14 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 14 Ausländerbeirat

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

(2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Ziel der Arbeit ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

(3) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

(4) Näheres regelt die Satzung des Ausländerbeirates und die Wahlordnung des Ausländerbeirates, die Anlagen 7 und 8 dieser Hauptsatzung sind.

(5) Die Stadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten.

6. Der § 15 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 15 Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Mitglied des Ortsteilrates	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeisterin Ehrenortsteilbürgermeister,
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

7. Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 16 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 76,69 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,34 Euro zusammensetzt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Barfüßerstr. 17b, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

der Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Auskunft/Info 655-5444

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat **mit Ausnahme vom 11. April und 2. Mai 2009** zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten der Ausländerbehörde Löberstraße 35

Montag und Donnerstag 08:30 - 13:00 Uhr

Dienstag 08:30 - 18:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Tel. Antragsannahme 655-6021/6022

Antragsausgabe 655-6023/6024

Sondernutzung 655-6025/6026

Fax: 655-6029

E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Tel. 655-3914

Fax: 655-3909

E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-2120/25

Telefax: 0361 655-2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel Exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel Exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 153,39 Euro,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 102,26 Euro
- der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 120,00 Euro,
- Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis 500	Einwohner	219,86 Euro
von 501 bis 1000	Einwohner	270,98 Euro
von 1001 bis 2000	Einwohner	322,11 Euro
von 2001 bis 3000	Einwohner	373,24 Euro
von 3001 bis 5000	Einwohner	424,37 Euro
von mehr als 5000	Einwohner	475,50 Euro.

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

Oberbürgermeister	342,57 Euro
Bürgermeister	205,54 Euro
Beigeordneter	137,03 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

(5) Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,34 Euro. Als bare Auslagen erhalten sie gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro. Das Gleiche gilt für Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

(6) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde.

Das Gleiche gilt für sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(7) Stadtratsmitglieder und auf Antrag Ortsteilbürgermeister erhalten entweder als pauschale Abgeltung ihrer Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort die Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes. Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht, erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel zwischen dem Wohnort und Sitzungsort. Als bare Auslagen erhalten Stadtratsmitglieder gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro.

Entsprechendes gilt für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger der Pflegestufe 1 im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes im Haushalt des Stadtratsmitglieds, mit dem es in gerader Linie verwandt ist. Im Rahmen des Nachweises nach Satz 3 und 4 bestätigt das Stadtratsmitglied, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

(8) Der Fahrtkostenersatz für Ortsteilbürgermeister bestimmt sich ebenso wie für notwendige auswärtige Tätigkeiten nach dem Thüringer Reisekostengesetz.

(9) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem.

§ 16 Abs. 5 Satz 1 und den Ersatz ihrer Auslagen gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.

8. Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Erfurt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Werden öffentliche Bekanntmachungen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbaren Ereignisse auf eine andere Art bekannt gemacht, so ist hierauf im Amtsblatt unverzüglich hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgerservice-Büro Fischmarkt 5 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsteilrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse eines Ortsteilrates werden unverzüglich für die Dauer einer Kalenderwoche durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Die Standorte der Verkündungstafeln der Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich aus der Anlage 9, die Bestandteil dieser Satzung ist.

9. Die Anlage 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Anlage 5

Ortsteilverfassung

§ 1

Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortsteilen fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister.

(3) Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister und dem Ortsteilrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortsteilräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange eines oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortsteilrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.

(3) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte erledigt das Amt für Ortsteile als geschäftsführende Dienststelle.

(4) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gilt die Geschäftsordnung, des Stadtrates entsprechend

§ 3

Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeister

(1) Die Ortsteilbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Ortsteiles dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates zu stellen.

(2) Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 4

Mittelbereitstellung

(1) Für die Erledigung der Aufgaben nach §§ 5 - 13 werden von den geplanten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortsteilen bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmebezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor.

(2) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortsteilen sowie der Ortsteile gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

(3) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungsarbeiten in den Ortsteilen werden für Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung.

§ 5 Schulen

(1) Für den Ortsteil von Bedeutung sind die Grund- und Regelschulen einschließlich der Nebenanlagen (z.B. Schulsportanlagen, Schulhorte).

(2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.

(3) Die Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der jeweiligen Schulkonferenz bleiben unberührt.

§ 6 Sportanlagen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung,
- die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und
- die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie für die Förderung des Sportes der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

§ 7 Friedhöfe

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und
- die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.

§ 8 Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- die Errichtung von Bürgerhäusern,
- die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
- die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in dem Ortsteil zu beteiligen.

(2) Der Ortsteilbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen, an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

(3) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 9 Kinderspielplätze

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- die Standorte von neuen Spielplätzen,
- die Bau- und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und
- die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 10 Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 11 Pflege des Ortsbildes

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil,
- die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und
- Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.

§ 12 Grün- und Parkanlagen

(1) Städtische Forsten und der Park des Schlosses Molsdorf zählen nicht zu den Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über:

- die Erstaussattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
- die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
- die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Reihenfolge der Maßnahmen zu beteiligen.

§ 13 Straßenbauarbeiten

(1) Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze.

(2) Die Ortsteile sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über

- die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und
 - die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen zu beteiligen.
- (3) Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 14 Veranstaltungen und Märkte

Die Ortsteile sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

§ 15 Namensgebung

Bei der Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ist der Ortsteilrat zu beteiligen.

§ 16 Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach § 17 - § 19 dieser Regelung werden jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortsteilrat.

§ 17 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

(1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht.

(2) Die Ortsteilräte entscheiden über:

- die materielle und ideelle Förderung
- die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteiles über Vereinsveranstaltungen.

§ 18 Heimatspflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit und Ortsfeuerwehr

Die Ortsteilräte entscheiden über

- Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine in dem Ortsteil, soweit eine Förderung auf Grund der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Kulturprojekte oder der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Kunstprojekte in der jeweils gültigen Fassung nicht möglich ist,
- ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- die Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

§ 19 Repräsentation

Der Ortsteilbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteiles wahr.

a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben zu

- Geburtstagen
- Hochzeiten
- bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
- bei allen weiteren Anlässen, den Ortsteil betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)

b) die Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen der Heimatspflege und des Brauchtums.

c) die Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden

d) Vertretung des Ortsteiles bei Seniorenveranstaltungen

e) Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Kindergarten, Schule und Kirche

f) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

§ 20

Anhörung der Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 10 Absatz 2 Buchst. c) oo) der Hauptsatzung. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. Änderung der Ortsteilgrenzen oder des Namens,
2. Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte,
3. Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, über die der Ortsteilrat entscheidet und die die Ortsteile betreffen können,
4. Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung),
5. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
6. Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,
7. Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren,
8. Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des fließenden Verkehrs) auf Straßen von überortsteiliger Bedeutung, Umleitungsführung
9. Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
10. Festlegung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für die Allgemeinheit - insbesondere der Benutzungszeiten,
11. Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,
12. alle Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug
13. Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet und
14. Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie öffentlicher Einrichtungen.

§ 21

Anhörungsverfahren

Die Anhörung gemäß § 20 kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Soweit nicht der Erlass von Rechtsnormen Gegenstand der Anhörung ist, kann in Fällen äußerster Dringlichkeit die Anhörung entfallen. In einem solchen Fall ist der Ortsteilrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

10. Die §§ 1-3 der Anlage 7 der Hauptsatzung (Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt) erhalten folgende Fassung:

Anlage 7

Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Bildung des Ausländerbeirates

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze.

(2) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

§ 2

Aufgaben und Ziel

(1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

(2) Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen.

(2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 2, die die ausländischen Mitbürger betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.

(3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

(4) Der Ausländerbeirat hat gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien einen Vertreter entsenden, der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse zu Fragen, die Ausländer in besonderem Maße betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nicht öffentliche Sitzungen erfolgen.

(5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung oder des Stadtrates zu äußern.

(6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger vor dem Stadtrat ab.

(7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Fragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung /den Stadtrat zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, zu richten. Die Stadt soll die Beschlüsse des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Beschlüsse des Beirates, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, sollen von diesem innerhalb von zwei Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn abzuhandelt ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an den Vorsitzenden des Beirates Zwischenbescheide zu erteilen.

(8) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

(9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes beakommenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.

(10) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

(11) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(12) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

11. Anlage 9 erhält folgende Fassung

Anlage 9

Standorte der Verkündungstafeln der Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Ortsteil Alach | Steinweg 1 |
| 2. Ortsteil Azmannsdorf | Kirchstraße 17 |
| 3. Ortsteil Bindersleben | Am Waidig 20 |
| 4. Ortsteil Bischleben-Stedten | Lindenplatz 6 |
| 5. Ortsteil Bübleben | gegenüber Platz der Jugend 1 |
| 6. Ortsteil Dittelstedt | Im Wiesengrund 4 |
| 7. Ortsteil Egstedt | Heidesheimer Straße 2 |
| 8. Ortsteil Ermstedt | Amtmann-Wincopp-Str.1 |
| 9. Ortsteil Friestedt | Hirtenhausstraße 1 |
| 10. Ortsteil Gispersleben | Ringstraße 17 |
| 11. Ortsteil Gottstedt | Kleine Dorfstraße 13 |
| 12. Ortsteil Hochheim | Am Angerberg 25 |
| 13. Ortsteil Hochstedt | Am Bürgerhaus 1 |
| 14. Ortsteil Kerspleben | Große Herrengasse 1 |
| 15. Ortsteil Kühnhausen | Am Weißfrauenbach 24 |
| 16. Ortsteil Linderbach | Edmund-Schaefer-Platz 11 |
| 17. Ortsteil Marbach | Merseburger Straße 1 |
| 18. Ortsteil Mittelhausen | Kühnhäuser Straße 1 |
| 19. Ortsteil Möbisburg-Rhoda | Hauptstraße 13 |
| 20. Ortsteil Molsdorf | Graf-Gotter-Straße 43 |
| 21. Ortsteil Niedernissa | Am Pfingstbach 18 |
| 22. Ortsteil Rohda (Haarberg) | Zum Strohhberg 14 |
| 23. Ortsteil Salomonsborn | Dionysiusgasse 1 |
| 24. Ortsteil Schmira | Seestraße 18 |
| 25. Ortsteil Schwerborn | Kastanienstraße 15 |
| 26. Ortsteil Stotternheim | Erfurter Landstraße 1 |
| 27. Ortsteil Sulzer Siedlung | Stotterheimer Platz 24 |
| 28. Ortsteil Tiefthal | An den Linden 8 |
| 29. Ortsteil Töttelstädt | Bienstädter Tor 5 |
| 30. Ortsteil Urbich | Büblebener Straße 9 |
| 31. Ortsteil Vieselbach | Rathausplatz 1 |
| 32. Ortsteil Waltersleben | Weite Gasse 25 |
| 33. Ortsteil Windischholzhausen | Haarbergstr. 117 |
| 34. Ortsteil Berliner Platz | Berliner Straße 26 |
| 35. Ortsteil Rieth | Riethstraße 28 |
| 36. Ortsteil Roter Berg | Karl-Reimann-Ring 13 |
| 37. Ortsteil Melchendorf | Curierstraße 29 |
| 38. Ortsteil Wiesenhügel | Weißdornweg 2 |
| 39. Ortsteil Herrenberg | Scharnhorststraße 41 |
| 40. Ortsteil Moskauer Platz | Moskauer Straße 114 |
| 41. Ortsteil Johannesplatz | Friedrich-Engels-Str. 50 (vor Schwimmhalle) |

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Artikel 2

Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Ziffer 5 des Artikel I der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.09.2005 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Die Einführung der Ortsteilverfassung gem. § 3 Nr. 31 - 38 in den Ortsteilen Berliner Platz, Rieth, Roter Berg, Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg, Moskauer Platz und Johannesplatz sowie in der Anlage 9 die Nr. 34 - 41 treten am 01.07.2009 in Kraft. Für die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilbürgermeister- und Ortsteilratswahlen anlässlich der Kommunalwahl im Jahre 2009 gelten diese Änderungen der Hauptsatzung als bereits eingetreten.

* * *

ausgefertigt:
Erfurt, 05.03.2009

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.03.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 S. 2 ThürKO) und gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 05.03.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0001/2009-3112-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **SWE Energie GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Fernwärme - Heißwassertransportleitungen im Wohngebiet Roter Berg, Gemarkung Erfurt-Nord

mit einer Schutzstreifenbreite von 0,5 m beidseitig ab Außenkante Kanal, Bauwerk bzw. erdverlegter Leitung und 0,5 m bei der Kellerverlegung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Erfurt-Nord, Flur 63, Flurstücke 301, 302/1, 302/2, 304, 305/1, 306/1, 306/2, 308, 309, 310, 313, 326 und 327;

Flur 64, Flurstücke 409, 410, 415, 416, 420, 421, 422, 423, 426, 430, 431, 432, 433, 435, 438, 444, 447, 449, 450/1, 450/2, 450/5, 453, 455 und 459;

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 26.02.2009

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0063/2008-2132-03, N0064/2008-2132-03 und N0065/2008-2132-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), Juri-Gagarin-Ring 162 in 99084 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Erdgasleitung EGL 445.00 einschließlich Zubehör, Schwerborn - Alach;

Erdgasleitung EGL 440.00 einschließlich Zubehör, Alach - Schwerborn;

Erdgasleitung EGL 440.220 einschließlich Zubehör, Abzweig Baustoffelemente Erfurt;

mit einer Schutzstreifenbreite von **6 m** bzw. **4 m** bei der Abzweigleitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Alach, Flur 1, Flurstücke 19/10, 49, 50, 51, 153, 155, 156 und 260/23; Flur 2, Flurstücke 3, 4, 46/2, 47, 140, 141, 143, 149, 152 und 155/2; Flur 3, Flurstücke 30, 31, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 120, 132, 133, 134, 144/2, 145/2, 156/43, 157/43, 158/43, 159/43, 160/43, 176/44 und 177/44; Flur 5, Flurstücke 30/1, 33, 34, 35, 49, 50, 51, 52, 54, 67, 69, 81, 99/47, 100/47, 116/53, 117/53, 118/53, 122/30, 123/30, 124/30, 125/48, 126/48, 127/48, 128/48, 133/46, 134/46, 147, 148 und 149; Flur 6, Flurstücke 126, 127, 138, 139, 140, 174/1, 177/2, 214/1, 217/2, 218/2 und 239/2;

Erfurt-Nord, Flur 24, Flurstücke 3/3, 19, 32/2, 44/2, 114/2, 115/20, 116/22 und 117/33; Flur 25, Flurstücke 27/2, 226/6, 554/1 und 554/2;

Gispersleben-Kilian, Flur 1, Flurstücke 49/1, 50/2, 55, 57, 59/1, 61/1, 63/1, 65/1, 65/2, 67/1, 69, 91/1, 96, 100, 101, 107, 108, 124/99, 126/58, 166/91, 167/91, 175/66 und 176/66; Flur 2, Flurstücke 1, 8, 11, 12/2, 12/3, 36/2, 37/2, 38/2, 39/2, 39/3, 43, 44, 45, 46, 48, 49/1, 50, 67/2, 67/3, 179/8, 216/47, 217/47, 310/13, 311/13, 488/30 und 512/13; Flur 7, Flurstücke 1, 2, 3/1 und 5;

Gispersleben-Viti, Flur 1, Flurstücke 31 und 36; Flur 4, Flurstücke 17/1, 17/2, 62/4, 67/1, 67/3, 68/1, 68/3, 68/5, 68/7, 68/9, 68/11, 68/13, 88/4, 92/2 und 1108/68; Flur 5, Flurstücke 1/3, 9/4, 26/5, 29/1, 54, 69/1, 70, 71, 72/1, 73/1, 77/1, 94/1, 151/35, 176/69, 212/28, 314/79, 330/46, 356/60, 363/116, 364/47, 404/60 und 405/60; Flur 6, Flurstücke 1 und 2;

Mittelhausen, Flur 3, Flurstücke 352, 353, 354/2, 360, 361, 362, 363, 365, 386/2, 386/3, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405/3, 406/6, 427/5, 1715/1, 1715/2, 1716/1 und 1716/2; Flur 12, Flurstücke 1195, 1196, 1198/1, 1198/2, 1199/1, 1199/2, 1199/3, 1200/1, 1200/2, 1200/3, 1205/1, 1206, 1207/1, 1207/2, 1207/3, 1207/4, 1208/1, 1208/2, 1209, 1210/1, 1384, 1385, 1387, 1390, 1391, 1404, 1405, 1407, 1450, 1451, 1452, 1485, 1486, 1593, 1594, 1615, 1616, 1702, 1711, 1712, 1731, 1732 und 1733; Flur 13, Flurstücke 1220, 1226, 1227/2, 1228/2, 1228/4, 1228/6, 1229/6, 1229/8, 1229/10, 1230/4, 1230/6, 1230/8, 1230/10, 1230/12, 1231/2, 1232/2, 1233/2, 1233/4, 1233/6, 1234/2, 1234/4, 1235/2, 1236/2, 1237/3, 1238/3, 1239/2, 1240/2, 1241/2, 1242/2, 1242/4, 1242/6, 1243/4, 1243/6, 1244/2, 1270/3, 1272, 1273/1, 1274/2, 1274/3, 1275/1, 1276, 1277, 1278/1, 1278/2, 1278/3, 1280, 1281, 1282/1, 1282/2, 1282/3, 1284, 1286, 1287, 1413, 1414, 1415, 1489, 1529, 1530, 1591, 1592, 1654, 1655, 1656, 1773, 1774 und 1775;

Salomonsborn, Flur 1, Flurstücke 86, 137, 152, 154, 169/138 und 188/87; Flur 2, Flurstücke 14, 15, 16 und 201; Flur 4, Flurstück 10;

Schwerborn, Flur 6, Flurstücke 560, 608/1, 608/2, 608/3, 609/2, 610/3, 644/2 und 764; Flur 7, Flurstücke 623/4, 623/6, 624/2, 627, 628/20, 628/21, 628/22, 628/23, 628/24, 628/26, 750/2, 751/1, 751/2, 752/2, 753/1 und 753/2;

Stotternheim, Flur 15, Flurstück 1150/5; Flur 17, Flurstücke 1219, 1220, 1221, 1222/1, 1222/2, 1223, 1224, 1225 und 1226/3;

Tiefthal, Flur 3, Flurstücke 370, 375, 400/369, 414/376 und 415/376; Flur 4, Flurstücke 168/1, 168/3, 173, 174, 175, 181, 182, 183, 184, 224/1, 224/2, 225/1, 231, 248/1, 259, 262/1, 369/187, 370/188, 381/257, 382/257, 383/258, 384/258, 411/218, 415/255, 432/172 und 433/172;

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 16.02.2009

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. **Lampe**
Außenstellenleiterin

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen Stotternheim

am 15.04.2009 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Lache“

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsberichte 2007/08 und 2008/09
3. Finanzberichte dito
4. Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2007/08 und 2008/09
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Jagdpachtverlängerung - Abstimmung darüber
7. Plan 2009/10, Abstimmung über den Haushaltsplan
8. Allgemeines

Der Vorstand

Einladung

Am Freitag, dem 3. April 2009 findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Möbisburg/Rhoda im Bürgerhaus zu Möbisburg, Beginn 19 Uhr, statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Rechenschaftsbericht über das Jagdjahr 08/09
- Kassenbericht
- Diskussion
- Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin
- Beschluss zum Rücklagenfonds
- Schlusswort des Jagdvorstehers
- Kulturbeitrag, visuelle Chronik über Höhepunkte unserer Jagdgenossenschaft

Der Vorstand

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000629/08 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 19.02.2009

Förderung ehrenamtlicher Arbeit im Jahr 2008 im Bereich Bildung

Genauere Fassung:

01 Gemäß des Beschlusses der Kreiselternsprecher werden 1.525,00 EUR zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit für engagierte Schulelternvertretungen der Stadt Erfurt im Jahr 2008 unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung genehmigt.

02 Es wird genehmigt, dass die Kreiselternsprecher für das Jahr 2008 auf das Konto der Kreiselternsprecher für Seminare, Fortbildungen sowie Referenten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.106,00 EUR unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung erhalten hat.

Nichtamtlicher Teil

Erfurt - die Thüringer Stadt mit den meisten Übernachtungen / Auftakt des Erfurter Stadtmarketings

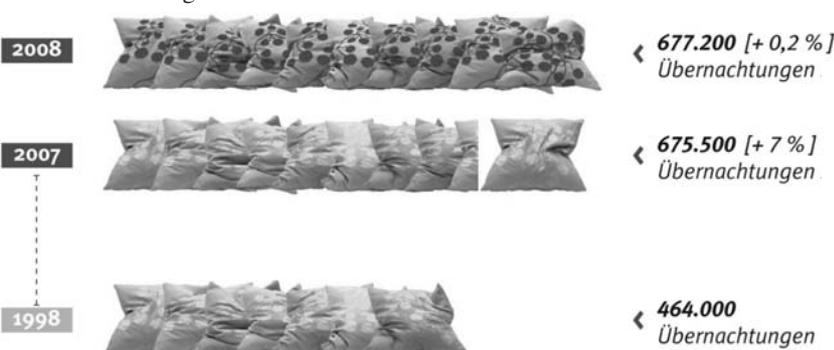
Rückblick 2008

Die Landeshauptstadt Erfurt war auch in 2008 die Stadt mit den meisten Übernachtungen in Thüringen. Trotz der allgemein schwierigen Konjunkturlage konnte das Rekordergebnis von 2007 bei den Übernachtungen (677.000) und Stadtführungen (9.000) bestätigt werden. Neben den Übernachtungsgästen besuchten wieder über 7 Mio. Tagesgäste Erfurt bei einem Tagesauftrag oder zu einem Veranstaltungsbesuch, zum Einkaufen oder im Rahmen einer Bus- oder Städtereise.

Im letzten Jahr fand eine Vielzahl von internationalen und nationalen Kongressen in Erfurt statt und unsere Stadt konnte sich wieder als attraktiver Tagungs- und Kongressort in der Mitte Deutschlands präsentieren. Der Deutsche Archivtag, der Deutsche Juristentag oder die Olympiade der Köche zogen besonders viele Teilnehmer und Medienvertreter nach Erfurt.

Abbildung:

Gästeübernachtungen in den Hotels und Pensionen



Schwerpunkt der touristischen Vermarktung im letzten Jahr stellte der wertvolle Erfurter Jüdische Schatz dar. Die Mitarbeiter der Erfurt Tourismus & Marketing GmbH präsentierten dieses Thema auf 20 nationalen und internationalen Messen und Workshops sowie in Spezialgesprächen mit jüdischen Einrichtungen im Ausland.

Weitere Schwerpunkte der touristischen Marketingtätigkeit waren auch in 2008 das Engagement für Gäste mit Behinderungen, der weitere Ausbau des Radfernweges „Thüringer Städtekette“ sowie die Belebung des Petersberges.

Ausblick 2009

Mit zahlreichen Ausstellungen und Veranstaltungen, u.a. in der Kunsthalle Erfurt, wird in Erfurt das Bauhaus-Jubiläum 2009 gewürdigt. Stadtführungen auf den Spuren des Bauhauses und der Besuch der Werkstatt der Bauhauskünstlerin Margaretha Reichardt runden die Angebote zur Architektur und Kunst des Bauhauses in Erfurt ab.

Nach Ausstellungen des Erfurter Schatzes in Paris, New York, London und eventuell auch Jerusalem werden die Exponate ihren endgültigen Ausstellungsort mit der Wiedereröffnung der Alten Synagoge am 27.10.2009 in Erfurt finden. Die Touristiker hoffen auf vermehrte Anfragen interessierter Besucher aus dem In- und Ausland. Die Erfurt Tourismus & Marketing GmbH bietet zu diesem Thema Führungen auf den Spuren des mittelalterlichen jüdischen Lebens in Erfurt an.

Stadtmarketing

Im Rahmen der Ausschreibung zur Besetzung der drei neu zu schaffenden Stadtmarketingstellen in der Erfurt Tourismus & Marketing GmbH gingen knapp 700 Bewerbungen ein. Aktuell wird das umfangreiche Bewerbungsverfahren durchgeführt. Ziel ist es, zum 1. April 2009 mit der neuen Abteilung Stadtmarketing die Arbeit zu beginnen.

Erste Projekte befinden sich bereits in der Planung, wie z.B. eine verstärkte Verknüpfung von Stadtmarketing und Hochschulmarketing gemeinsam mit der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt, um potentielle Studenten über die Studienmöglichkeiten und die Stadt Erfurt zu informieren.

Weitere Schwerpunkte sind die künftige Bewerbung des Wirtschaftsstandortes und der Bereiche Sport, Medien, Einkaufen, Verkehr, Wohnen und Kultur in Erfurt.



Kontakt und weitere Informationen:

Erfurt Tourismus & Marketing GmbH,
Frau Dr. Carmen Hildebrandt,
Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt,
management@erfurt-tourismus.de
Tel.: 03 61 / 66 40 200
management@erfurt-tourismus.de

Neubürgerempfang am 20. März

Liebe Neu-Erfurterinnen und Erfurter,

Ich möchte Sie auf diesem Weg nochmals ganz herzlich in Erfurt willkommen heißen und freue mich, Sie als Neubürger unserer schönen Stadt begrüßen zu dürfen.

Bei Ihrer Anmeldung haben Sie in den Bürgerservicebüros ein Willkommenspaket und eine Einladung zum Neubürgerempfang am 20. März erhalten. Ich hoffe, Sie haben sich zwischenzeitlich gut eingelebt und Ihre neue Heimat mit all ihren Facetten kennen- und liebgelernt.

Ich würde mich sehr freuen, Sie persönlich im Festsaal des Rathauses begrüßen zu können und lade Sie zu einem persönlichen Kennenlernen am 20. März 2009 um 17 Uhr in den Rathausfestsaal und eine anschließende Stadtführung ein.

Bis dahin grüße ich Sie herzlich

Ihr Andreas Bausewein

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt

Um Antwort bis zum 10. März wird gebeten: 0361 655-1011, protokoll@erfurt.de

Sozialausweis immer lukrativer

Wer Empfänger von Sozialleistungen wie Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen für Asylbewerber ist oder über nur geringes Einkommen verfügt und in Erfurt wohnt, sollte einen Sozialausweis beantragen, denn das lohnt sich zunehmend.

Auf Beschluss des Stadtrates wurde der Erfurter Sozialausweis im Dezember 2004 eingeführt und ist ohne bürokratischen Aufwand zu erhalten. Bei Vorlage des Personalausweises und des Leistungsbescheides (ALG II-Bescheid, Sozialhilfebescheid, Grundsicherungsbescheid, Asylbewerberleistungsbescheid) bzw. der Einkommensnachweise (bei Einkommen bis 10 Prozent über ALG II, Sozialhilfe oder Grundsicherung) im Bürgerservice Soziales wird der Anspruch sofort geprüft und gegebenenfalls ein Sozialausweis ausgestellt.

Der Sozialausweis berechtigt Inhaber und deren Familien, kommunale Angebote zu ermäßigten Preisen, teilweise sogar kostenlos, in Anspruch zu nehmen.

Neben den bisher angebotenen Vergünstigungen bei städtischen Leistungen, wie zum Beispiel Preisnachlässen in Museen, Bibliotheken, dem Thüringer Zoopark mit Aquarium, den Bädern und Schwimmbädern sowie Ermäßigungen beim Besuch kommunaler Schulhorte, der Volkshochschule, der Musikschule, der Schülerakademie und bei der Hundesteuer, sind seit Beginn der aktuellen Spielzeit Eintrittskarten für Inszenierungen des Theaters Erfurt zum Preis von 5,00 EUR erhältlich.

Und die Nutzungsmöglichkeiten werden umfangreicher. Ab April dieses Jahres wird es pro Bedarfsgemeinschaft eine kostengünstige Monatskarte für Fahrten mit dem ÖPNV geben.

Beantragen Sie den Sozialausweis im Haus der sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, montags 10 bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr sowie mittwochs und freitags 8 bis 12 Uhr.

Straßenbauarbeiten „Im Steingraben“ in Melchendorf

Ab 14. April bis voraussichtlich 22. Mai werden „Im Steingraben“ ein Schmutz- und Regenwasserkanal verlegt sowie eine vorhandene Trinkwasserleitung ausgewechselt. Anschließend wird die Fahrbahn komplett erneuert.

Um Verständnis für die vom Tiefbau- und Verkehrsamt koordinierten Bauarbeiten wird gebeten. Ansprechpartner sind Frau Heim für die Bauvorbereitung Tel. 655-3144 und Herr Resch für die Baudurchführung Tel. 655-3175 und mittels Fax erreichbar über die Nummer 655-3179.

Straßenbau in der Breiten Straße in Schmira

Ab 8. Juni bis voraussichtlich 16. Oktober wird die Straße im Bereich der Grundstücke 8 bis 15, 19 und 21 grundhaft ausgebaut. Pflanzarbeiten sind inbegriffen.

In die Maßnahme fließen Mittel zur Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung. Ab dem 7. August soll die Straße wieder benutzbar sein. Die Baumpflanzungen werden Anfang Oktober vorgenommen.

Ansprechpartner im Tiefbau- und Verkehrsamt sind Frau Heim für die Bauvorbereitung Tel. 655-3144 und Herr Schaub für die Baudurchführung Tel. 655-3149.

Kanal „Eisenberger Straße“

Das Tiefbau- und Verkehrsamt beabsichtigt, ab Juli die oben benannte Kanalbaumaßnahme zu realisieren.

Der Regenwasserkanal beginnt im Kreuzungsbereich Rudolstädter Straße/Eisenberger Straße und verläuft östlich der Eisenberger Straße bis auf Höhe der Hermsdorfer Straße. Das Regenwasser wird in das vorhandene Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Mit Behinderungen im Baubereich ist zu rechnen. Bei Bedarf sind weitere Informationen vom Tiefbau- und Verkehrsamt erhältlich. Ansprechpartner sind Herr Kaiser Tel. 655-3155 und Herr Hammer Tel. 655-3184.

Kanal- und Straßenbaumaßnahmen in Tiefthal

Das Tiefbau- und Verkehrsamt beabsichtigt, ab Juli dieses Jahres oben benannte Baumaßnahme An den Linden/Lange Straße zu realisieren.

Beide Straßen erhalten Regen- und Schmutzwasserkanäle einschließlich entsprechender Hausanschlüsse. In der Straße „An den Linden“ wird die vorhandene Trinkwasserleitung umverlegt. Die Verkehrsflächen werden wiederhergestellt und teilweise neu gestaltet. Mit Behinderungen im Baubereich ist zu rechnen.

Ansprechpartner beim Tiefbau- und Verkehrsamt sind Herr Kaiser Tel. 655-3155 und Herr Reichelt Tel. 655-3189.

Kultur populär

Schulklassen, die im Rahmen von Unterricht Museen unserer Stadt besuchen, erhalten freien Eintritt. Gleiches gilt für Kindergruppen aus Kitas.

Jeden ersten Samstag im Monat ist darüber hinaus der Eintritt in allen Museen der Stadt für alle Besucher frei. Zudem gibt es eine Stunde vor Schließung der Museen für alle Besucherinnen und Besucher ebenfalls freien Eintritt.

Diese Regelung hatte der Stadtrat im letzten Jahr beschlossen. Eine Beschreibung der Erfurter Museen gibt es auf der Homepage der Landeshauptstadt unter www.erfurt.de.

Wunschkennzeichen jetzt online

Ab März 2009 können die Bürger auch in Erfurt ihr Wunschkennzeichen am Computer zu Hause für ihr neues Auto reservieren lassen.

Über das Portal der Stadtverwaltung www.erfurt.de besteht die Möglichkeit für jeden Bürger, sich aus den freien Kennzeichen der Zulassungsbehörde Erfurt sein Wunschkennzeichen auszuwählen. Dieses Kennzeichen wird für 30 Tage reserviert und danach automatisch wieder frei. Eine Verlängerung der Reservierung ist möglich.

Bezahlt wird die Reservierungs- und Vorwegzuteilungsgebühr in Höhe von 12,80 Euro bei der Zulassung des Fahrzeuges in der Zulassungsbehörde Erfurt. Für die Autohäuser und Zulassungsdienste ist es auch möglich, Kennzeichen vorab zu reservieren, um diese bereits vor der Zulassung herstellen zu können. In diesen Fällen besteht keine Auswahlmöglichkeit der Kennzeichenkombination. Es wird jeweils das nächste freie Kennzeichen reserviert. Die Kosten hierfür betragen 2,60 Euro.

vhs

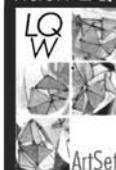
Volkshochschule Erfurt



2009



Qualitätstestiert nach LQW2



90 Jahre 1919 bis 2009

Weitere Informationen unter
www.erfurt.de